

ENTWURF **Zweckvereinbarung**

zwischen

der Einheitsgemeinde Barleben,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Thomas Schmette

der Einheitsgemeinde Niedere Börde,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Erika Tholotowsky

der Stadt Wolmirstedt,
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Martin Stichnoth

dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband,
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer
Herrn Jörg Meseberg

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Gemäß den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Die Vertragspartner sind als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Waren, Bau- und Dienstleistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Für die Durchführung von Vergabeverfahren gibt es zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen und eine genauso umfangreiche Rechtsprechung. Dadurch hat sich das Vergaberecht zu einer komplexen Rechtsmaterie entwickelt. Die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle im Wege des § 3 (2) GKG LSA soll es den Vertragspartnern ermöglichen, auch zukünftig rechtssichere Vergabeverfahren durchzuführen.

Die gemeinsame Wahrnehmung vorgenannter Aufgaben durch die Zentrale Vergabestelle im Sinne des § 2 (3) GKG LSA resultiert aus der kommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner.

§ 1

Bildung einer gemeinsamen Vergabestelle

(1) Die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide, die Einheitsgemeinde Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Stadt Wolmirstedt die Aufgabe der Abwicklung aller förmlichen Vergabeverfahren nach den Vorschriften der VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF zur Besorgung.

(2) Die Vertragspartner schaffen eine Organisationseinheit, die „Zentrale Vergabestelle“, die bis auf weiteres bei der Stadt Wolmirstedt eingebunden ist. Sie handelt dabei stets im Namen des Ver-

tragspartners, in seinem Auftragesowie auf seine Rechnung. Die Stadt Wolmirstedt stellt dafür geeignete Räume und die erforderliche Sach- und Betriebsausstattung bereit.

(3) Die Stadt Wolmirstedt wird die für die Zentrale Vergabestelle erforderlichen Fachkräfte vorhalten und sie umfassend schulen und fortbilden. Die Anzahl der einzusetzenden Personen ist letztendlich abhängig vom Umfang der durchzuführenden Vergaben. Zukünftig notwendig werdende Veränderungen sind im Rahmen einer Ausführungsvereinbarung zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung ist nicht an bestimmte Personen gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu den bisherigen Bediensteten endet.

(4) Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile werden im Stellenplan der Stadt Wolmirstedt geführt.

(5) Ansprechpartner für die Zentrale Vergabestelle ist die jeweilige mittelbewirtschaftende Stelle in deren Verantwortungsbereich Waren, Bau- und Dienstleistungen zu beschaffen sind.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle ist die Durchführung aller förmlichen Vergabeverfahren nach VOB/A bzw. VOB/A-EG, VOL/A bzw. VOL/A-EG und VOF. In Einzelfällen werden nach Absprache zwischen dem Vertragspartner und der Zentralen Vergabestelle auch nichtförmliche Vergabeverfahren (freihändige Vergaben) durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt.

(2) Zum Aufgabenumfang gehören insbesondere:

- a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
- b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nichtöffentlichen Vergabeverfahren/ Bieterungsprüfung
- c) bei Bedarf Unterstützung/ Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
- d) formale Prüfung der durch den Vertragspartner vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e) Veröffentlichung der Ausschreibungen/ Versand der Angebotsaufforderungen
- f) Vervielfältigung und Versand der Verdingungsunterlagen bei konventionellem Vergabeverfahren
- g) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
- h) Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote
- i) Durchführung der Submission/ Angebotseröffnung, Erstellung der Sitzungsniederschrift
- j) rechnerische und formale Prüfung der Angebote, ggf. ausgenommen Vergabeverfahren nach VOB/A bzw. VOB/A-EG, hier Prüfung durch beauftragtes Ingenieur-/ Planungsbüro
- k) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
- l) Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens gem. §§ 20 VOB/A, VOB/A-EG, VOL/A, VOL/A-EG
- m) Bieterabschreiben
- n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
- o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung

(3) Dem Vertragspartner obliegen weiterhin folgende Aufgaben:

- a) Abstimmung des zeitlichen Ablaufs unter Berücksichtigung der Zuschlags-/ Binde- und Ausführungsfristen
- b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen
- c) Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
- d) Erteilung von fachlichen Auskünften an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
- e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
- f) Erstellung des Vergabevorschlages
- g) Erstellung von hausinternen Vergaberechtsvorschriften (Dienstweisung/ Vergabeordnung)

- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens finden die hausinternen Regelungen des Vertragspartners entsprechend Anwendung.
- (5) Die Durchführung der Vergaben erfolgt jeweils im Auftrag und im Namen des Vertragspartners, für den die Ausschreibung erledigt wird und auf seine Kosten.
- (6) Die Vertragspartner, für die die Ausschreibungen durchgeführt werden, setzen sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks Planung und Durchführung in Verbindung und stellen alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen fristgerecht zur Verfügung.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die während eines Haushaltsjahres entstehenden Personal- und Sachkosten der Zentralen Vergabestelle werden von den Vertragspartnern anteilig wie folgt getragen:
 - a) Als Grundbetrag überweisen die Einheitsgemeinde Barleben, die Verbandsgemeinde Elbe-Heide und die Einheitsgemeinde Niedere Börde die Erstattung der Mehraufwendungen entsprechend § 20 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (LVG LSA) an die Stadt Wolmirstedt. Der Anteil aller kommunalen Partner beträgt 80 %. Die übrigen 20 % übernimmt der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband.
 - b) Die verbleibenden Kosten werden zu je 50 % nach den bearbeiteten Auftragsvolumina (Ausschreibungsergebnis) und der Anzahl der erteilten Vergabeaufträge pro Haushaltsjahr von den Vertragspartnern anteilig erstattet.
 - c) Ein entstehender Investitionsaufwand wird entsprechend Ziffer a) anteilig von den Vertragspartnern getragen.
 - d) Die einmaligen und laufenden Kosten für den Einsatz eines Vergabemanagementsystems haben die Vertragspartner direkt an den Systemanbieter zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes richtet sich nach den KGSt-Pauschalsätzen.
- (3) Die Kosten werden von der Stadt Wolmirstedt im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauf folgenden Jahr spätestens bis 30. Juni.
- (4) Nach dem ersten Jahr der Zweckvereinbarung erfolgt eine Evaluation.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter der Vertragspartner unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Antworten auf Bieterfragen, die die Zentrale Vergabestelle nicht selbst beantworten kann, sind der Zentralen Vergabestelle möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Der Vertragspartner benennt einen zuständigen Ansprechpartner für die jeweilige Kooperation.

§ 5

Einsatz der e-Vergabe

(1) Die Änderung der EU-Richtlinie RL 2014/24/EU ist bis zum 18.04.2016 in nationales Recht umzusetzen. Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich somit neue Anforderungen. Die Vertragspartner haben ab 18.04.2016 einen unentgeltlichen elektronischen Zugang zu den Vergabeunterlagen via Internet anzubieten. Weiterhin ist ab dem 18.04.2018 die elektronische Angebotsabgabe das Regelverfahren, für zentrale Beschaffungsstellen gilt diese Regelung schon ab 18.04.2017.

(2) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf der Bieterseite. Der Einsatz dieses Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz. Seitens der Vertragspartner soll deswegen möglichst auf einen Einsatz der e-Vergabe hingewirkt werden.

§ 6 Haftung

Die Zentrale Vergabestelle nimmt bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Die Vertragspartner haften für Schäden Dritter und tragen ihnen selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 7 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für zwei Jahre abgeschlossen.

§ 8 Änderungen und Auflösung

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wolmirstedt, den

Stichnoth
Bürgermeister

Rogätz, den

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Groß Ammensleben, den

Tholotowsky
Bürgermeisterin

Wolmirstedt, den

Meseberg
Verbandsgeschäftsführer